

# ALBSTADT

## DRUCKSACHE

Nr. 139/2020

Stabsstelle Wirtschaftsförderung

Hödl, Andreas

13.08.2020

**Betritt: Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb - Beschluss der Zweckverbandssatzung**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.09.2020	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Gemeinderat	01.10.2020	Ö	Entscheidung	

### Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat der Stadt Albstadt beschließt die in der Anlage beigefügte Zweckverbandssatzung für den Zweckverband „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ mit einer Beteiligung von 24 Prozent.
2. Herr Oberbürgermeister Klaus Konzelmann wird ermächtigt, die in der Anlage beigefügte Zweckverbandssatzung zu unterzeichnen und die für die Gründung des Zweckverbandes erforderlichen Schritte zu veranlassen.

### Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung  stehen nicht zur Verfügung  stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

## **Sachverhalt**

### **I. Allgemeines**

Der Gemeinderat der Stadt Albstadt hat in seiner Sitzung vom 16. Mai 2019 beschlossen, dem Zweckverband „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ mit einer Beteiligung von bis zu 30 % beizutreten.

Die Gemeinderäte von den weiteren Verbandskommunen Meßstetten, Balingen, Nusplingen und Obernheim sprachen sich - mit Ausnahme der Stadt Balingen - ebenfalls öffentlich für eine Mitgliedschaft im genannten Zweckverband aus.

Am 26. Juni 2020 fand eine nichtöffentliche Informationsveranstaltung für alle am Zweckverband interessierten Kommunen statt, an welcher die Gemeinderäte ausführlich über alle rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zur Entwicklung des Areals der ehemaligen Zollernalb-Kaserne unterrichtet wurden. Der Entwurf der Zweckverbandssatzung wurde ebenfalls vorgestellt und diskutiert.

Auf einen erneuten Sachvortrag wird daher in der Sitzung verzichtet.

Die Anregungen bzw. Änderungswünsche, die in der Informationsveranstaltung seitens der Gemeinderatsvertreter geäußert wurden, sind bereits in dem in der Anlage beigefügten Satzungsentwurf berücksichtigt worden. Dies betrifft vor allem die Verteilung der Grundsteuer B, welche nun in § 14 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung neu geregelt wurde. Mit diesem Vorschlag wird analog zur Verteilung des Gewerbesteueraufkommens verfahren, was als zusätzliches Entgegenkommen der Stadt Meßstetten an die interessierten Mitgliedskommunen gewertet werden kann.

### **II. Rechtliche Prüfung der Satzung**

Eine rechtliche Prüfung durch das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde sowie durch die Anwaltskanzlei Quaas & Partner mbB aus Stuttgart ist bereits erfolgt und ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

Der Gemeinderat der Stadt Meßstetten hat die Zweckverbandssatzung und die Gründungsermächtigung für Herrn Bürgermeister Frank Schroft in seiner Sitzung am 29. Juli 2020 bereits beschlossen.

### **III. Weitere Vorgehensweise**

Nachdem die Zweckverbandssatzung durch die jeweiligen Gremien beschlossen wurde, wird die Verbandssatzung im Rahmen einer Gründungsversammlung von allen Ober-(Bürgermeister) unterzeichnet. Dies ist für den Herbst dieses Jahres vorgesehen.

## **Anlagen**

- Zweckverbandssatzung für den Interkommunalen Industrie- und Gewerbepark Zollernalb (Stand: 21. Juli 2020 – final)
- Umlagenberechnung der Stadt Meßstetten (Stand: 27. Juli 2020)
- aktualisierter Lageplan vom 26. Juni 2020